



International Journal of Research in Academic World



Received: 12/February/2023

IJRAW: 2023; 2(3):12-22

Accepted: 14/March/2023

Health Care in the Industrial Age. The Birth of Relief, Health and Pension Funds in the Factory Town of Augsburg

(Gesundheitsfürsorge im 19. Jahrhundert. Geburtsstunde der Unterstützungs-, Kranken- und Pensionskassen im frühindustrialisierten Augsburg)

*¹Wolfgang Wüst¹Department of History, Friedrich-Alexander-University Erlangen-Nuremberg, Germany.

Abstract

In the formative phase of the modern health care system, factory health insurance funds and workers' support associations with corresponding archival records played a decisive role parallel to advancing industrialization, which was recognized by urban, social and medical research but by no means comprehensively documented. For the early industrialized German town of Augsburg, corresponding initiatives to secure the "subsistence of old, unfit factory workers" date back to an expert opinion of the merchant class from 1819, long before corresponding state, customs association and national regulations. While the experience of the declining calico printing industry was still decisive at the beginning of the 19th century, the social challenges of early industrialization in the textile, printing and metal sectors were at the forefront of the subsequent founding of health insurances for factory workers.

Keywords: Augsburg, Germany, health insurance, medicine, diseases, welfare, industrialization, factories, factory workers

1. Introduction

In der Entstehungsphase des modernen Gesundheitswesens spielten parallel zur fortschreitenden Industrialisierung Fabrikkrankenkassen ^[1] und Arbeiterunterstützungsvereine mit entsprechender archivalischer Überlieferung ^[2] eine entscheidende Rolle, die von der Stadt-, Sozial- und Medizinforschung zwar erkannt, aber keinesfalls umfassend dokumentiert wurde ^[3]. Für das frühindustrialisierte Augsburg gehen, lange vor entsprechenden Landes-, Zollvereins- und Reichsregelungen, entsprechende Initiativen zur Sicherung der „Subsistenz alter, untauglicher Fabrikarbeiter“ auf ein Gutachten des Handelsstandes von 1819 zurück ^[4]. Waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch die Erfahrungen der niedergehenden Kattundruckereien ausschlaggebend, so standen bei den folgenden Gründungen von Fabrikkrankenkassen die sozialen Herausforderungen der Frühindustrialisierung im Textil-, Druck- und Metallsektor im Vordergrund. Peter Fassl ^[5] listete 1988 für die erste Hälfte des industriellen Säkulums-bis 1854-folgende

Kassengründungen auf: Messingfabrik J.A. Beck & Cie (1826), Kattundruckerei Schöppler & Hartmann ^[6] (1833), Kattundruckerei Wohnlich & Froelich (1838), Cotta'sche Buchdruckerei (1839), Buchdrucker (1844), Reichenbach'sche Maschinenfabrik (1846), Baumwollspinnerei Rugendas & Co. (1848), Augsburger Kammgarnspinnerei (1848), SWA-Mechanische Spinnerei und Weberei Augsburg (1849), Baumwollspinnerei Chur (1849), Seidenzeugfabrik Pellouz Brentano & Comp. (vor 1850), Baumwollspinnerei am Stadtbach (1853), die 1846 gegründete Mechanische Weberei am Fichtelbach ^[7] (1853) ^[8] und die 1853/54 als Aktiengesellschaft begründete Baumwoll-Feinspinnerei Augsburg (1854). (Vgl. dazu die Bilder 1 bis 5). Nach und nach wurden diese Zeugnisse patriarchalisch-sozialer Fürsorge auch durch kommunale und bayerische Gesetze eingefordert. So war es bei der Gründung von Aktiengesellschaften verpflichtend, Krankenkassen einzurichten ^[9].

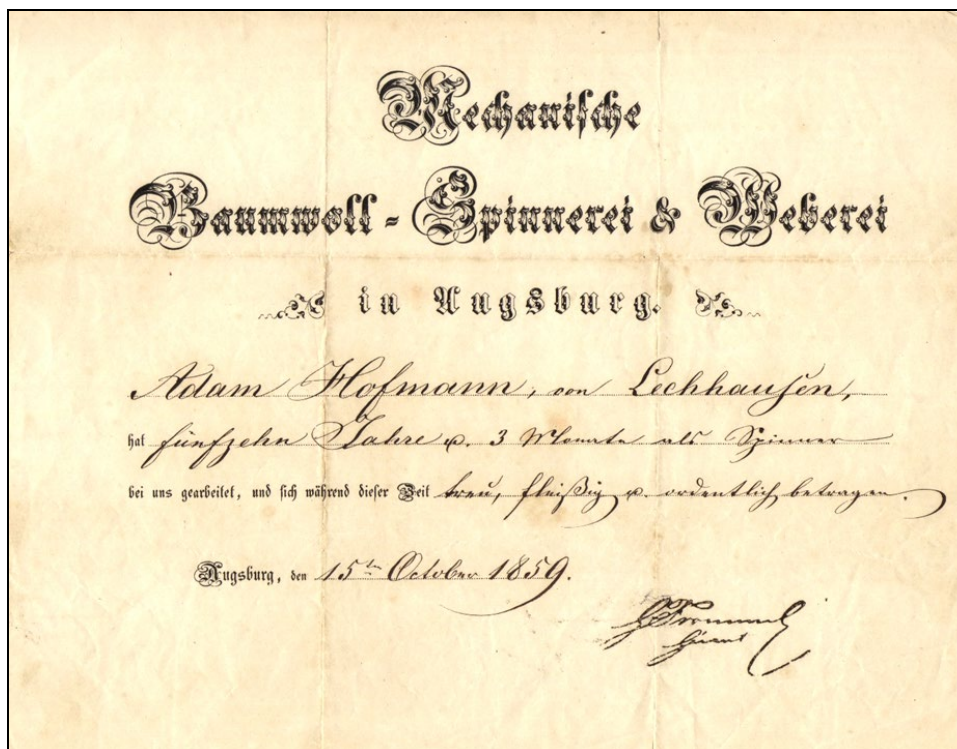


Bild 1: Arbeitszeugnis der Mechanischen Baumwoll=Spinnerei und Weberei Augsburg (SWA) für Adam Hofmann aus Lechhausen 15.10.1859. Bildnachweis: Wikipedia Commons (Sunbeam21).

Mit Blick auf zahlreiche Kassengründungen ist die Frage berechtigt, ob es denn zur Überlieferung fabrik- und betriebsinterner Gesundheitsvorsorge überhaupt Alternativen gibt, um Dokumentationsdefizite zu umgehen? Die gut untersuchten gedruckten Fabrikordnungen^[10] sind für unsere Fragestellung nicht wertlos, doch setzten sie als disziplinarische Ordnungsquellen inhaltlich andere Schwerpunkte. Für die Medizingeschichte enthalten sie als zeitgleiche Quellen aber ergiebige Material, wenn für den Betrieb keine spezifischen Kranken- und Unterstützungsmodelle vorliegen. Die ebenfalls bis zur Industrialisierung fortgeführten „Intelligenz=Blätter und wochentlichen Anzeiger der königlich baierischen Stadt Augsburg“ bieten ferner über veröffentlichte Kauf- und Verkaufsanzeigen üppiges Material für Konsum-, Geschmacks- und Verbraucherfragen, doch Medizinisches ist auch hier rar geblieben^[11]. 1816 findet sich immerhin eine Notiz, dass der etwas später vor den Fabrikatoren blühende Hausierhandel medizinische und hygienische Qualitätsstandards missachtete, da er unkontrolliert von statten ging. Der jüdische Lichterzieher und Seifenfabrikant Esaias Abr[aham] Gemmerli bat Augsburgs Bevölkerung um Solidarität: „Zu meinem größten Verdruss mußte ich vernehmen, daß ein hiesiger oder fremder Seifensieder schlechte, nur mit größtem Nachtheile zu gebrauchende Waare in meinem Namen hausieren ließ: dieses veranlaßt mich einem hiesigen Publikum zu versichern, daß ich noch nie meine Waare hausieren ließ, sondern lediglich in meinem Hause in der Kohlergasse Lit. F. Nro. 391 und in meinem Laden dem Rathhause gegenüber sowohl im großen als im kleinen verkaufe. Augsburg, den 8. Jänner 1816^[12].“ Augsburgs Schatz an medizinischen und naturwissenschaftlichen Druckwerken ist darüber hinaus zwar für die frühe Neuzeit bearbeitet und zunehmend auch digitalisiert, doch fehlen ähnliche Vorarbeiten für die Medizingeschichte im „langen“ 19. Jahrhundert^[13]. Ebenso fehlen biographische Forschungen zu den Stadtärzten für die frühe Zeit betrieblicher Gesundheitsvorsorge^[14]. Ferner

spielten die „heilenden Hände“ bayerischer Scharfrichter im Industriezeitalter trotz hartnäckiger alteuropäischer Kultrationen keine Rolle mehr^[15].



Bild 2: Werk I, „Altbau“ der SWA an der Johannes-Haag-Straße, erbaut: 1837-1840, zerstört: 1944, abgebrochen: 1968, heute: Omnibus-Betriebshof der Stadtwerke. Bildnachweis: Archiv des Autors.

Die bisher wenig beachteten und nur in Ausnahmefällen kritisch edierten Texte der Betriebs- und Fabrikkrankenkassen setzten Jahrzehnte vor der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversorgung der Bismarckzeit soziale Standards. Diese blieben institutionell und regional zunächst beschränkt auf die jeweilige Berufsgruppe^[16], auf bestimmte Gebietskörperschaften, Betriebe, Fabriken oder Aktiengesellschaften. Das angesprochene Dokumentationsdefizit-es entwickelt sich zu einem Forschungsdesiderat-gilt für viele frühindustrialisierte Städte des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, doch weniger für die Augsburger Entwicklung^[17] im Königreich Bayern. Die

Sozial-, Unternehmens- und Wirtschaftsgeschichte hat sich für Augsburg vor allem mit Blick auf die Arbeitsverhältnisse in der Textilindustrie ^[18] relativ früh auch den Umwelt-, Hygiene- und Gesundheitsverhältnissen gewidmet. Die Industrieanlagen verschmutzten die Stadtluft derart, dass ein Zeitgenosse sie gegen Ende des 19. Jahrhunderts als „*schwarze Wolke*“ charakterisierte, „*die auch bei heitersten Himmel über der Stadt*“ lagerte, sie war „*genährt aus den Schlünden ungezählter Schloten*“ und sie drückte „*ihr den Stempel der gewerblichen Fabrikstadt*“ auf ^[19].

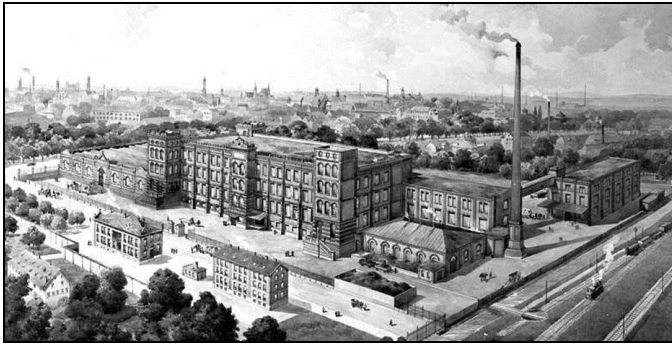


Bild 3: Das Textilviertel und die 1837 als AG gegründete Mechanische Baumwoll-Spinnerei und Weberei Augsburg mit dem 1887-1889 erbauten Werk II „Rosenau“ an der Oblaterwallstraße. Bildnachweis: Archiv des Autors.

Industrialisierung noch ausgeprägten Mangels an Fachkräften notwendige Bindung der Belegschaften an die Textilbetriebe verstärkte sich über dieses Versicherungsnetz. Deshalb war die Mitgliedschaft meist verpflichtend. Der Unterstützungsverein für die Arbeiter der mechanischen Spinnerei von Johann Friedrich Chur & Söhne in Augsburg regelte dies gleich zu Beginn: „*An diesem Vereine sollen sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik Theil nehmen; Ausnahmen hievon können nur durch die Fabrik-Inhaber und den Ausschuß des Vereins gestattet werden*“ ^[23].

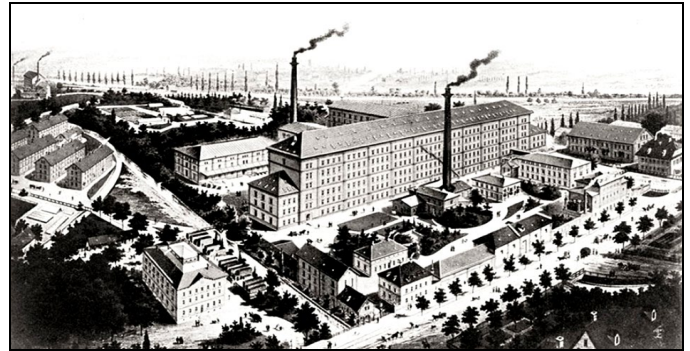


Bild 4: Werk III, „Proviantbach“ der SWA an der Proviantbachstraße/Reichenberger Straße, gebaut: 1877-1883 (Weberei), 1895-1898 (Spinnerei und Weberei), Teilabbruch: 1998/1999 (u.a. Shedhallen), heute: Büroflächen und Fachmarktzentrum. Bildnachweis: Archiv des Autors.

2. Patriarchalische Fürsorge-Sozialpädagogische Vorsorge

In den Quellen süddeutscher Industrialisierung finden sich vor und nach der von Reichskanzler Otto von Bismarck initiierten Sozialversicherungsgesetzgebung im Deutschen Reich zahlreiche Hinweise auf eine eigenständige Kranken-, Unfall- und Altersvorsorge, die dem Prinzip einer patriarchalisch ausgerichteten Unternehmer- und Arbeitskultur zuzuordnen ist. Der unsozial entfesselte Prometheus ^[20] früher Technologie- und Industrialisierungsprozesse mit dem täglichen Risiko des materiellen Absturzes bei Krankheit oder Invalidität bedarf angesichts der Fabrikordnungen einer differenzierten Analyse, die sowohl den Aufbau direkter und indirekter Abhängigkeitsfelder seitens des Textilunternehmens als auch den Willen zu nicht zweckgebundener Fürsorge berücksichtigen sollte. Im Prinzip handelt es sich dabei um den alten, seit dem Mittelalter ungelösten Streit zwischen Eigennutz und Gemeinnutz ^[21]. Gerade den bayerischen Textilbetrieben kam wegen ihres zeitlichen Vorsprungs gegenüber anderen Industriebranchen bei der Ausgestaltung sozial verträglicher Kontrakte mit Fabrikarbeitern ein Pioniercharakter zu. Spar-, Kranken- und Unterstützungskassen finden sich deshalb in den einzelnen Textilbetrieben sehr lange vor den in den 1880er Jahren vollzogenen Zwangsmaßnahmen (1883: Krankenschutz, 1884: Unfallversicherung, 1889: Invaliditäts- und Altersversicherung) zur Sozialgesetzgebung in Deutschland. Die gedruckten „*Statuten der Kranken- und Unterstützungscassa und der Ersparniß-Cassa*“ für das Personal der Augsburger Kammgarn-Spinnerei von 1851 nannte dann auch die Gründe: „*Der Zweck dieser Cassa ist, dem Fabrikpersonale der Augsburger Kammgarn-Spinnerei in Krankheitsfällen oder bei Verwundungen freie ärztliche oder chirurgische Behandlung und unentgeltliche Medicamente, und außerdem für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit eine baare Geldunterstützung, sodann in besonderen Fällen auch noch anderweite Unterstützung zu gewähren*“ ^[22]. Die als Folge hoher Arbeiterfluktuationen und des zu Beginn der

Um die Betriebsbindungen im Kündigungsfall sozial verträglicher auszugestalten ergänzte man schon 1844 die älteren, 1838 errichteten „*Krankenkassen-Statuten*“ aus der Kattunfabrik Schöppler & Hartmann: „*Es möge für die Zukunft bei einem tadellosen Austritt eines Arbeiters eine theilweise Rückvergütung der Einlagen statt finden. Wenn ein Arbeiter, der noch nicht zwei Jahre Mitglied ist, aus dem Dienst kommt ohne Unterstützung empfangen zu haben, erhält er die Hälfte des eingelegten Krankengeldes zurück*“ ^[24]. Die „*Unterstützungs- und Pensions-Cassa*“ der Mechanischen Baumwoll-Spinnerei und Weberei Augsburg blickte in ihrer Fassung von 1851 bereits auf eine ältere Tradition zurück. Aus ihrer Cassa-Einleitung erfährt man: „*Nachdem schon seit Jahren unter den Arbeitern der mechanischen Baumwoll-Spinnerei und Weberei in Augsburg eine Unterstützungs-Cassa besteht, welche zur Aufgabe hatte, vermitteltst bestimmter Einlagen die Mittel zu beschaffen, um für den kranken Arbeiter und dessen Familie die Kosten des Arztes und Apothekers*“ ^[25] zu bestreiten, haben die Fabrikherren und die Arbeiter, aufgemuntert durch den segensreichen Erfolg dieser Einrichtung, sich entschlossen, derselben eine größere Ausdehnung zu geben“ ^[26]. Dies beinhaltete auch einen Pensionsfonds zur Alters- und Invaliditätsvorsorge. Der geschäftsführende Unternehmer Ludwig August R i e d i n g e r (1809-1879) ^[27] sah Mitte des 19. Jahrhunderts die Gesundheits- und Sozialfürsorge als Folge des durch „*gegenseitige Liebe und Eintracht*“ entstandenen Bandes zwischen Arbeiter und Fabrikherren. Die Kassenberechtigten hätten sich, „*durch auszeichnendes gutes moralisches Benehmen der Mitgliedschaft dieses trefflichen Unterstützungs=Cassa=Verbandes sich würdig gemacht*“ ^[28]. Auch die Fabrikordnungen, korrespondieren mit der Sozialen Frage im 19. Jahrhundert, sofern nicht eigene Regelungen die Details an anderer Stelle festschrieben. Bei Arbeitsaufnahme wurde in bayerischen Fabriken gegen Ende des Säkulums vermehrt Stellung auch zu arbeitsrechtlichen Formalien bezogen. Dieser Schritt hatte sicher auch etwas mit der jetzt

rasch fortschreitenden Urbanisierung und der Zunahme von Anonymität und Straßenkriminalität ^[29], die nur noch wenig gemein hatte mit der Wirtschaftskriminalität ^[30] vergangener Epochen, in den neuen Industrierevieren zu tun. In der Fürther Firma D. Regensburger hieß es als Folge: „Wer in der Fabrik Arbeit zu erhalten wünscht, hat sich im Comptoir zu melden, seine Papiere (Heimatschein, Dienst- oder Arbeitsbuch, Nachweis über bisherige Beschäftigung, Quittungskarte zur Invaliditäts- und Altersversicherung) vorzulegen und seine Wohnung anzugeben.“ Und die Fabrikordnung benannte dort für den Beitrags- und Sanktionsfall die entsprechenden Auswirkungen auf das Versicherungswesen. „Abzüge für Krankenkassa, Invaliditäts- und Altersversorgung, Strafen und Beschädigungen werden vom Lohne abgehalten. Der mit dem Lohne verabreichte Lohnzettel, welcher den Namen, Tag und Laufnummer des Zahltages enthält, dient zugleich als Quittung für diese Abzüge ^[31].“ In den Ordnungen bei A.W. Faber in Stein nahm man ebenfalls Bezug auf die frühe Sozialgesetzgebung. Dort hieß es 1850 noch in der Aufbauphase der Versicherungssysteme zur Altersvorsorge mit den zeittypisch extrem langen, auf traditionsreichen Gründungen basierenden Vorlaufzeiten: „*Arbeiter und Arbeiterinnen, welche treu und fleißig eine Reihe von 30 Jahren ausschließlich für die Fabrick gearbeitet haben, bekommen, sobald sie arbeitsunfähig werden, wöchentlich die nach den Statuten der Kranken und Unterstützungskasse festgesetzte Unterstützung. Jene, welche eine Reihe von 50 Jahren ausschliesslich für die Fabrick gearbeitet haben, erhalten überdies noch eine Pension aus einem eigens [...] dazu gegründeten Fond* ^[32].“

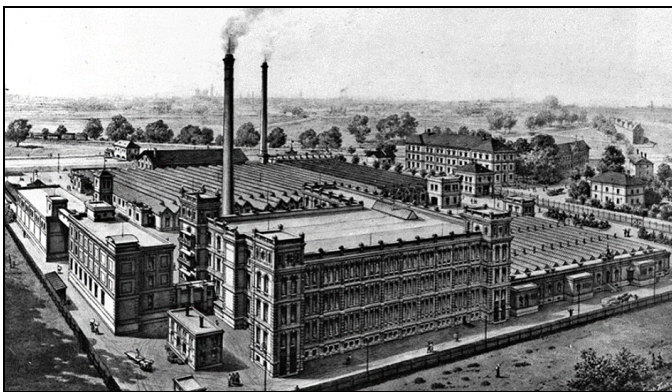


Bild 5: Der 1836 als Kammgarn-Spinnerei Merz & Co. in Augsburg begründete Großbetrieb mit zahlreichen Fabriksschlöten, Ansicht um 1930. Bildnachweis: Archiv des Autors.

Die Produktion eines „Arbeiters nach Maß“, wie es 1981 Bernd Flohr ^[33] nach der Analyse von Arbeitsordnungen noch formulierte, zählte sicher zu den großen Sozialutopien des 19. Jahrhunderts. Der Transformationsprozess von protoindustriell betriebenen Gewerbeformen aller Art und von den über ein Verlags- oder Zunftwesen organisierten Formen süddeutscher Textilherstellung des Ancien Régime hin zur modernen, voll mechanisierten Industrieproduktion war enorm. Für die betroffenen Menschen, Handwerker und Arbeiter brachte er im Wesentlichen die Verlagerung ihres Lebensmittelpunkts. Die Heimarbeit und mit ihr einhergehend die gesellschaftlich überschaubaren Bedingungen dörflicher bis kleinstädtischer, face-to-face'-Begegnungen endete für viele Menschen mit dem Take-off der Industrialisierung zu abrupt. Der Bezugspunkt zur heimischen Meisterwerkstatt, wie er sogar in reichsstädtischen Weberordnungen ^[34] der frühen Neuzeit zur Begrenzung von abhängiger Lohnarbeit und Verlagssystem verpflichtend angemahnt wurde, ging im

Textilbereich nahezu verloren. Die neuen, zentralörtlichen Produktionsstätten in den schnell wachsenden Fabrikstädten und Werksanlagen vermittelten zunächst kein vertrautes Bild. Die besonders in der Textilindustrie häufig gewählte Betriebsform der Aktiengesellschaft kapitalisierte und entmenschlichte zugleich die frühindustrielle Gesellschaft. Aktiengesellschaften sind im Grunde bis heute im Interesse der Aktionäre eher einer profitablen Gewinnmaximierung verpflichtet als dass sie mit Blick auf die Fabrikgesetze weiche Hierarchien geduldet hätten ^[35]. Die Fabrikordnungen hatten bei aller Kontinuität zur frühmodernen Policey zunächst für die Betroffenen etwas Ungewohntes, Fremdes und vor allem auch klare Zeichen einer inhumanen Maschinenabhängigkeit an sich. Das Profil der älteren, auch in Spätmittelalter und Frühmoderne verbreiteten Sozialdisziplinierung gewann angesichts der technologischen Entwicklung in der Moderne eine neue Dimension. Trotzdem sind es gerade die fast in allen Fabrikordnungen gleichlautend wiederholten Appelle nach Gehorsam, Fleiß, Sittlichkeit, Disziplin, Treue und Pünktlichkeit, die uns bei der Bewertung des Arbeitsalltags darin bestärken, die Normenwelt der Fabrikherren und nicht die der Arbeiter erfahren zu haben. Die Fabrikordnungen mussten, um realitätsnäher zu sein und damit wirkmächtiger zu werden, in den gesellschaftlichen Kontext eingebunden werden. Sie mussten akzeptiert und implementiert werden. So nahmen sie unter anderem die zunächst noch stark patriarchalisch ausgerichteten zahlreichen Für- und Vorsorgeprogramme in den Fabriken auf, und sie mussten über kurz oder lang in der Industrialisierung auf die Renitenz betroffener Arbeiterkreise reagieren. Ob dies vor der Etablierung der Gewerkschaften und der Sozialdemokratie in Bayern gelang, bleibt allerdings ein offenes Forschungsproblem.

3. Die „Statuten der Unterstützungs- und Pensions-Cassa der Bediensteten und Arbeiter der mechanischen Baumwoll-Spinnerei und Weberei in Augsburg“ vom 2. Juli 1851 ^[36].

Einleitung [Seite 3]

Nachdem schon seit Jahren ^[37] unter den Arbeitern der mechanischen Baumwoll-Spinnerei und Weberei Augsburg eine Unterstützungs-Casse besteht, welche zur Aufgabe hatte, vermittelt bestimmter Einlagen die Mittel zu beschaffen, um für den kranken Arbeiter und dessen Familie die Kosten des Arztes und Apothekers zu bestreiten, haben die Fabrikherren und die Arbeiter, aufgemuntert durch den segensreichen Erfolg dieser Einrichtung, sich entschlossen ^[38], derselben eine größere Ausdehnung zu geben in der Art, daß den Kranken auch ein Theil des während der Krankheit versäumten Lohnes vergütet, in außerordentlichen Fällen momentane Hülfe geleistet und noch ferners ein Pensionsfond gegründet werden könne für solche Arbeiter, welche in ihrem Berufsgeschäfte verunglücken oder nach langer Dienstzeit billigen Anspruch auf ein ruhiges und vor Mangel geschütztes Alter haben. (Vgl. dazu die Bilder 6 und 7)

Um das Mühsame der Erhebung der Beiträge bei den einzelnen Mitgliedern zu beseitigen, haben sich die Fabrikherren mit den Arbeitern dahin verständigt, daß durch das Comptoir unter entsprechender neuer Regulirung der einzelnen Löhne von dem Gesamtbetrage der Arbeits-Löhne jederzeit 4 Prozent an die Unterstützungs-Casse vergütet werden, wogegen jede andere Einzahlung in dieselbe von Seite der Mitglieder aufhört.//[4] ^[39]

Nachdem bereits seit einiger Zeit diese Veränderung sowohl in Bezug der neuen Regulierung der Löhne als der Vergütung von 4 Prozent durch das Fabrik=Comptoir an die Unterstützungs=Casse durchgeführt ist, haben sich die Arbeiter auf Vorschlag der Fabrikherren über folgende Satzungen der Unterstützungs=Casse vereinbart und versprechen, dieselben als bindendes Gesetz genau zu befolgen.

Die Fabrikherren erkennen die Wichtigkeit und das hohe Ziel dieser Unterstützungs=Casse in ihrer dreifachen Richtung, in ihrer ganzen Bedeutung.

Sie werden es sich zur Aufgabe machen, die Interessen der Fabrik mit denen der Unterstützungs=Casse in Einklang zu erhalten und die Harmonie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche so glücklich bis jetzt bestanden, immer mehr zu befestigen.

Indem sie daher der Unterstützungs=Casse ihren Schutz und ihre werktätige Hilfe zusagen, überlassen sie den Arbeitern, resp. den von ihnen erwählten Vertrauens=Männern die freie Verwaltung des Vermögens und erklären, daß dasselbe stets ausschließliches Eigenthum der jeweiligen theilnahmefähigen Gesammtarbeiteranzahl nach Maßgabe der nachfolgenden Statuten bleibe und im Sinne derselben verwendet werde.//[5]



Bild 6: Statuten der „Unterstützungs-u. Pensions-Cassa der Bediensteten und Arbeiter der mechanischen Baumwoll-Spinnerei und Weberei“ in Augsburg von 1851, Titelseite. Bildnachweis: Stadtarchiv Augsburg, Bestand 10, Nr. 3382

i). Vertretung und Verwaltung der Unterstützungs-Casse

§.1. General=Versammlung

Auf je zwanzig Arbeiter einer jeden Kasse (Spinner, Weber, Schlichter, Schreiner, Schlosser etc.) wird Ein Abgeordneter zur Generalversammlung von den Arbeitern gewählt; diejenige Klasse, welche aus weniger als zwanzig Köpfen besteht, wie z.B. Blattmacher, Schreiner etc. wählt dennoch einen Abgeordneten zur General=Versammlung.

Weibspersonen sind von der aktiven und passiven Wahl nicht ausgeschlossen.

Sämmtliche Meister haben, wenn auch nicht gewählt, in der Generalversammlung Sitz und Stimme.

§.2. Die Generalversammlung versammelt sich jährlich einmal regelmäßig im Mai, um den Rechenschaftsbericht und die Rechnung abzuhören und zu bescheiden; außerdem nur auf Antrag der beiden Vorstände und nur zu dem von ihnen deßfalls bezeichneten Zwecke.

Die Generalversammlung beschließt die Abänderung der Statuten. Zur Giltigkeit der Beschlüsse wird Anwesenheit der Hälfte der Stimmfähigen und relative Stimmenmehrheit/[6] erfordert. Die Generalversammlung wählt ferner durch Stimmenmehrheit alljährlich vierundzwanzig Wahlmänner.

§.3. Ausschuß

[...]/[11]

ii). Allgemeine Bestimmungen

§.11. An der Cassa haben Antheil sämmtliche Arbeiter und Bedienstete der Fabrik mit Ausschluß der Commis des Hauptcomptoirs und jener, welche gemäß §. 12 und folgenden unten nicht Theil nehmen.

§.12. Im Interesse der Cassa können solche Arbeiter, welche nur vorübergehend in den Dienst der Fabrik aufgenommen werden, wie z.B. Tagelöhner, Handwerker etc., entweder ganz von dem Cassagenusse ausgeschlossen oder ihnen nur beschränkter Anspruch an Unterstützung gestattet werden, worüber die Betreffenden bei der Aufnahme zu unterrichten sind.

§.13. Tritt ein Arbeiter oder Bediensteter, wenn er sich z.B. seinen Verdienst verbessern kann, oder sonst aus einer tadellosen Ursache nach vorschriftsmäßiger seinerseits oder durch die Fabrik geschehener Aufkündigung freiwillig aus dem Dienste der Fabrik, so hört er auf, Mitglied der Unterstützungs=Cassa zu seyn und empfängt, wenn er schon volle 6 Jahre oder mehr vollberechtigtes Mitglied war (§.12.) ein Austrittsgeld von 1% seines gesammten während der Zeit seiner Mitgliedschaft verdienten Lohnes. (Der Beginn der Unterstützungs=Cassa datirt vom 1. Februar 1849)//[12]

Er hat darüber eine Quittung auszustellen, in welcher er zu erklären hat, daß er keine weiteren Ansprüche an die Cassa zu machen habe.

Sollte ein solcher Arbeiter wieder in den Dienst der Fabrik aufgenommen werden, so muß er das empfangene Austrittsgeld wieder in die Cassa legen, um Mitglied derselben mit allen Rechten zu werden, wenn seine Gesundheitsverhältnisse sich nicht zum Nachtheile der Cassa geändert haben.

Die Zeit der Abwesenheit wird ihm nicht für Pensionsberechtigung angerechnet.

Eine Ausnahme hievon macht derjenige, welcher zum Militär gerufen wird; diesem soll die ganze Präsentzeit im Militärdienste zur Pension angerechnet werden, wenn er jede Gelegenheit zur Beurlaubung benützt, während seines ganzen Urlaubs in der Fabrik arbeitet und, wo die Möglichkeit gegeben ist, die Urlaubszeit als rechtschaffenes Familienglied im Hause seiner Eltern zubringt.

Derjenige, welcher während seiner Militärpräsenzzeit verunglückt, hat keinen Anspruch an die Unterstützungs=Cassa zu machen.

Derjenige, welcher zu höheren Funktionen im Militärdienste, vom Unteroffizier an, ernannt wird, sowie derjenige, welcher als Einstecher^[39] oder freiwillig beim Militär dient, hat auf vorstehende Begünstigung keinen Anspruch. [...]/[19]

iii). Unterstützungen für Kranke

§.31. Jedes Mitglied ist nicht blos Arzt und Medicamenten frei, sondern auch zur Aufnahme in's Krankenhaus nach den nähern sub. §.33. folgenden Bestimmungen berechtigt.

§.32. Erkrankt ein Mitglied und kann dadurch seiner Arbeit nicht mehr vorstehen, so hat es deßhalb noch keinen Anspruch auf Lohnentschädigung.

Erst bei einer Krankheitsdauer von 6 Tagen werden 2 Tage,

„...“ 8 „...“ 4 „...“

„...“ 10 „...“ 6 „...“

„...“ 12 „...“ 9 „...“ u[nd]

„...“ 14 „...“ 12 „...“ mit $\frac{1}{3}$ des Verdienstes vergütet.

Bei einer Krankheit, welche 14 Tage übersteigt, wird $\frac{1}{3}$ des Verdienstes für jeden Tag vergütet und nach dem Stande des letzten Zahltages und dem Gesamtlohne vor der Krankheit berechnet. Diese Lohnunterstützung wird bei einer Dienstzeit von 1 Jahr $\frac{1}{4}$ Jahr lang,

„...“ 2 „...“ $\frac{1}{2}$ „...“

„...“ 3 „...“ $\frac{3}{4}$ „...“

„...“ 4 „...“ 1 „...“

„...“ 5 „...“ 1 $\frac{1}{2}$ „...“

„...“ 6 „...“ 1 $\frac{3}{4}$ „...“

„...“ 7 „...“ 2 „...“

„...“ 8 „...“ 2 $\frac{1}{2}$ „...“

„...“ 9 „...“ 3 „...“/[20]

Diejenigen Mitglieder, welche der Unterstützungs=Cassa noch nicht volle 5 Jahre einverleibt sind und während dieser kurzen Dienstzeit arbeitsunfähig werden, genießen nur in so lange freien Arzt und Apotheke, als gemäß obiger Scala ihre Lohnunterstützung währt. Jene aber, welche über 5 Jahre schon derselben einverleibt sind, genießen freien Arzt und Medicamente bis zur völligen Genesung.

§.33. Zur Aufnahme in's Krankenhaus ist jedes Mitglied der Cassa berechtigt, welches

- i). an einer ansteckenden, jedoch nicht syphilitischen Krankheit ^[40] leidet, oder
- ii). weder die gehörige Pflege noch Wartung hat, oder
- iii). entweder einer größeren Operation unterworfen oder der Art beschädigt ist, daß viele Verbandstücke dazu nöthig werden.

Ueber hier nicht aufgeführte Fälle hat der Ausschuß zu entscheiden und über die Aufnahme zu bestimmen.

§.34. Derjenige Kranke, welcher das Krankenhaus benützt, erhält keine Lohnvergütung, sondern außerdem, daß alle im Krankenhause erwachsenen Unkosten der städtischen Verwaltung vergütet werden, noch einen Beitrag von 30 Kreuzer per Woche.

§.35. Anspruch auf freien Arzt und Apotheke, aber nicht auf Lohnunterstützung und Pension haben jene Frauen der Cassamitglieder, welche in keiner andern Arbeit stehen und ihre noch werktagsschulpflichtigen Kinder.//[21]

§.36. Stirbt ein Mitglied oder dessen Frau, so wird für die Leiche ein Beitrag von 15 fl. geleistet. Für Kinderleichen ^[41] wird kein Beitrag geleistet

§.37. Bei vorkommenden epidemischen Krankheiten bleibt es der Entscheidung des Ausschusses überlassen, ob die Lohnunterstützung fortwähren soll oder nicht. der kranke ist jedoch Arzt und Medicamenten frei.

§.38. Alle in der Stadt wohnenden Kranken werden von dem jeweiligen Arzte, welchem ein Wundarzt beigegeben ist, alle außerhalb Wohnenden aber von den bisher bestimmten

Ärzten mit Wissen und Erlaubniß der Vorstände unentgeltlich behandelt.

§.39. Ledige schwangere Arbeiterinnen haben keinen Anspruch auf Arznei und Lohnentschädigung. Wenn dieselben wegen Krankheit Unterstützung erhalten haben und es sich später ausweist, daß diese Krankheit von einer Schwangerschaft herrührte, so müssen sie dann den Betrag der erhaltenen Unterstützung und Medicamente wieder ersetzen.

Durch Schwangerschaft verlieren ledige Arbeiterinnen, wenn sie nicht aus der Fabrik entlassen wurden, allen ferneren Anspruch auf Lohnunterstützung und Pension.

Nach dreijährigen [!] Wohlverhalten in jeder Hinsicht können sie durch Ausspruch des Ausschusses in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt werden, was jedoch nur nach der//[22] ersten Niederkunft stattfinden kann. Eine Beschwerde gegen den Ausspruch des Ausschusses ist unzulässig.

§.40. Jedes Mitglied hat sich sogleich bei seinem Erkranken von seinem Obermeister einen Krankenschein ausstellen zu lassen, denselben persönlich dem aufgestellten Arzte zu überbringen, oder wenn es das Zimmer nicht verlassen kann, zu überschieken.

§.41. Findet der Arzt nothwendig, einen zweiten Arzt bei freier Wahl des Kranken zu Rath zu ziehen, so wird derselbe von der Unterstützungs=Cassa bezahlt.

Zu langwierigen und gefährlichen Krankheiten können auch der kranke oder dessen Angehörige einen zweiten Arzt zur Berathung vorschlagen, der im Einverständnisse mit dem von der Cassaverwaltung aufgestellten Arzte und dem Ausschusse ebenfalls aus der Unterstützungs=Cassa bezahlt wird.

§.42. Will ein Kranker aus eigenem Willen von einem andern Arzte behandelt werden, so hat er denselben aus eigenen Mitteln zu bezahlen und sich wegen freier Abgabe der Medicamente von seinem Obermeister einen eigenen Schein für die Apotheke ausfertigen lassen, welcher Schein längstens innerhalb vierundzwanzig Stunden in der Apotheke abgeliefert sein muß. Es versteht sich aber von selbst, daß es dem Ausschusse zusteht, sich zu überzeugen, daß der Kranke den Genuß freier Apotheke statutengemäß beanspruchen könne.//[23]

§.43. Verweigert der kranke dem Arzte nach abermaligem Mahnen den gebührenden Gehorsam und verursacht dadurch Mißbrauch der Arzneien oder sonst unnöthige Kosten, so ist dem Ausschusse davon Anzeige zu machen, welchem das Recht zusteht, einem solchen Kranken jede Unterstützung zu verweigern, bis er sich fügt.

Tritt der kranke wider Willen des Arztes außer Behandlung, und erkrankt innerhalb 14 Tagen an demselben Uebel, so hat er alle künftigen Unkosten selbst zu tragen.

§.44. Muthwillige, selbst verschuldete, durch Ausschweifung hervorgerufene Krankheiten können nie auf Rechnung der Cassa behandelt werden, so wie dann auch keine Ansprüche auf Lohnentschädigung gemacht werden können. Hierüber entscheidet der Ausschuß ohne Zulassung einer Beschwerde.

§.45. Arbeiter, welche an Krätze ^[42] und krätzeähnlichen Ausschlägen leiden und dieselben verheimlichen, müssen, wenn andere Arbeiter sie entdecken, alle Unkosten des Cassa ersetzen und können von der Cassa zeitlich oder für immer ausgeschlossen werden.

§.46. Um die kranken Mitglieder mit ihren Obermeistern und dem Ausschusse in fortwährender Verbindung zu erhalten, ist ein Mann angestellt, mit dem Auftrage, sich alle Tage bei sämmtlichen Obermeistern zu erkundigen, wer krank sey, //[24] diese Kranken zu besuchen und sich zu überzeugen, ob sie im Rechte seyen, ärztliche Hilfe auf rechnung der Cassa in

Anspruch zu nehmen, ferner den Kranken hilfreich beizustehen und über etwa nothwendige außerordentliche Unterstützung die Obermeister und die Vorstände in Kenntniß zu setzen.

§.47. Jedes Mitglied ist auf's Strengste verpflichtet, jeden Mißbrauch von Arzneien, den es sieht oder erfährt, entweder dem Krankenbesucher, dem Ausschusse oder dem Arzte anzuzeigen.

§.48. Es ist zu erwarten, daß die Mitglieder nicht unterlassen werden, der hilfreichen Behandlung des jeweiligen aufgenommenen Arztes oder Chirurgen mit einem soliden und artigen Benehmen entgegen zu kommen; sollte aber sich der Fall ereignen, daß im Gegentheile der eine oder andere der Herren Aerzte zu Klagen veranlaßt würde, so sollen die Vorstände und nöthigen Fall's der Ausschuß hierüber entscheiden und nach Umständen zeitlichen oder bleibenden Ausschuß aus der Unterstützungs=Cassa verfügen können.//[25]

iv). Momentane Unterstützungen

§.49. Wenn Mitglieder der Unterstützungs=Cassa außer Krankheitsfällen, Alter oder Verunglückung in eine augenblickliche dringende Noth verfallen, so haben die Vorstände mit Zuziehung der Obermeister das Recht, momentane Unterstützungen bis zu 25 fl. aus der Cassa einmal zu verabreichen; größere und wiederholte aber, sowie Unterstützungen an Nichtmitglieder bescheidet der Ausschuß auf Antrag der Vorstände.//[26]

v). Pensionen

§.50. Obschon der Betrag der zu verabreichenden Pension sich nicht wohl im Voraus bestimmen läßt, weil dieß nothwendig von den vorhandenen Mitteln abhängt, so soll doch vorläufig nachfolgender Maaßstab angenommen werden, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, denselben je nach Umständen und den gemachten Erfahrungen abzuändern, daher zu erhöhen oder zu vermindern, nach Maßgabe des Standes der Unterstützungs=Cassa.

A. Bei Arbeitsunfähigkeit

- nach zehnjähriger Dienstzeit $\frac{1}{3}$ des im Durchschnitte der zehn Jahre gehalten Lohnes,
- nach fünfzehnjähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$ des im Durchschnitte der fünfzehn Jahre gehalten Lohnes,
- nach zwanzigjähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$ des im Durchschnitte der zwanzig Jahre gehalten Lohnes,
- nach fünf und zwanzigjähriger Dienstzeit $\frac{3}{4}$ des im Durchschnitte der fünf und zwanzig Jahre gehalten Lohnes,
- nach dreißigjähriger Dienstzeit $\frac{1}{1}$ des im Durchschnitte der dreißig Jahre gehalten Lohnes.

B. Bei voller Gesundheit

- nach vierzigjähriger Dienstzeit die Hälfte des im Durchschnitte der letzten 10 Jahre gehalten Verdienstes und
- nach fünfzigjähriger Dienstzeit den ganzen im Durchschnitte der letzten zwanzig Jahre gehalten Verdienst.//[27]

C. Bei Verunglücken ohne Verschulden:

auswärts oder im Dienste der Fabrik und dadurch verursachter Arbeitsunfähigkeit soll der Verunglückte ein Drittheil seines bisher gehalten Lohnes beziehen, im Falle seine Dienstjahre ihm nicht mehr zusprechen.

D. Bei Arbeiter-Wittwen und Waisen:

Wittwen, deren Männer wenigstens schon seit zehn Jahren und bis zur Zeit ihres Todes in der Fabrik gearbeitet haben, sollen ein Drittheil des Lohnes ihrer verstorbenen Männer

beziehen, oder wenn ein solcher Mann keine Wittve, aber unmündige Kinder hinterläßt, so treten diese in den Genuß obiger Pension so lange sie werktagschulpflichtig sind.

Nach dem Ableben eines Pensionärs haben die Wittve oder Kinder, so lange letztere noch werktagschulpflichtig sind, Anspruch auf die Hälfte der dem Vater bewilligten Pension.

E. Bei Verheirathungen von Pensionairs:

Heirathet eine pensionirte Wittve wieder, so fällt die Pension weg; ebenso wenn ein Pensionär heirathet, so hat dessen Familie nach seinem Tode keinen Anspruch, weder auf Pension noch auf freien Arzt und Apotheke.

F. Bei Waisen:

Außer den sub lit. D. erwähnten Unterstützungen macht sich der Ausschuß zur Aufgabe, für die Waisen eines pensionsfähigen Cassamitgliedes in Betreff deren Erziehung und Ausbildung nach Thunlichkeit väterlich sorgen zu lassen.

G. Bei Ehescheidungen:

Wird die Ehe eines Cassamitgliedes ganz aufgelöst oder von Tisch und Bett geschieden, so sorgt die Unterstützungs=Cassa für Frau und Kinder nicht mehr, soweit nicht diese selbst anhin statutenmäßige Rechte erwerben.-Verläßt ein Mann böswillig seine Familie und tritt aus der Fabrik, so hört für beide Theile jeder Anspruch an die Cassa auf; bleibt er aber in der Fabrik, so wird der Ausschuß ohne Zulassung einer Beschwerde entscheiden, ob ein solcher Mann noch sittlich handle und ihn nach Umständen von der Theilnahme an der Unterstützungs=Cassa ausschließen.

§.51. Den Gründern der Unterstützungs=Cassa zählen ihre vorhergehenden Dienstjahre zur Pensionsscala.

Gründer der Unterstützungs=Cassa sind alle jene, welche vor dem 1. Februar 1849 schon im Dienste der Fabrik waren.

§.52. Die Pensionärs sind auch noch für sich, für ihre vor der Pensionirung ihnen anvertrauten Frauen und für ihre aus solcher Ehe entsprossenen noch werktagschulpflichtigen Kinder von den Kosten des Arztes und der Apotheke frei. (§.50.)

§.53. Schiedsgericht: Alle etwa vorkommenden Streitigkeiten und Aufstände, welche sich auf die Unterstützungs=Cassa beziehen und gegenüber einzelnen Mitgliedern entstehen, hat einzig und allein der Ausschuß zu bescheiden, die Statuten mögen ihm dieses ausschließend zuweisen oder nicht. Streitigkeiten und Differenzen, welche in Angelegenheiten der Unterstützungs=Cassa zwischen dem Ausschusse und den Vorständen oder der General=Versammlung allenfalls entstehen, dürfen nie im Rechtswege.//[29] verhandelt und entschieden werden, müssen vielmehr, wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu erzielen oder durch spätere Aenderung der Statuten nicht abzuwenden wäre, durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

Der Herr Directions=Vorstand der Aktiengesellschaft fordert in solchen Fällen die Partheien zur Ernennung von Schiedsrichtern in angemessener Frist auf; jede Parthei ernennt dann zwei bei der Sache nicht betheiligte Schiedsrichter, welchen der I. rechtskundige Bürgermeister hiesiger Stadt als Obmann vorsteht. Die Partheien legen sofort den Schiedsrichtern den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Dokumente schriftlich vor und diese entscheiden darüber nach vorgängiger Untersuchung der Sach= und Rechts=Verhältnisse mit Vermeidung weitwendigen Verfahrens nach richterlicher Billigkeit.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, so wie gegen deren Verfahren überhaupt findet kein Rechtsmittel und keine weitere Beschwerde statt.

A u g s b u r g den 22. März 1851.

Die D i r e k t i o n der mechan[ischen] Baumwoll=Spinnerei und Weberei in Augsburg

Der Vorstand: Friedrich Schmid//[30]

Die Unterzeichneten erkennen und fühlen mit dankerfülltem Herzen die Wichtigkeit, die hohe Wohlthat und den Segen dieser Unterstützungs=Cassa nach ihren drei Richtungen, welche durch den dormaligen technischen Direktor, Herrn Ludwig August R i e d i n g e r ^[43] veranlaßt und durch gegenseitige Liebe und Eintracht entstanden, dazu dient, demjenigen Arbeiter mit seiner Familie ein sorgenfreieres Loos im Alter oder bei eintretender Arbeitsunfähigkeit zu sichern, der durch das Streben, der Fabrik, sich und den Seinigen durch regen Fleiß und andauernde Thätigkeit nützlich zu werden, so wie durch auszeichnendes gutes moralisches Benehmen der Mitgliedschaft dieses trefflichen Unterstützungs=Cassa=Verbandes sich würdig gemacht hat.

Wo aber solche Wohlthat uns Allen dargeboten wird, erstet von selbst in jedes Einzelnen Brust der ernste vom ewigen Schirmherrn alles Guten gesegnete Vorsatz, mit seiner etwa größeren Fähigkeit und Uebung den Ungeübteren und Schwächeren freudig zu unterstützen, ihn durch Mittheilung einzelner durch die Erfahrung gewonnener Vortheile zu sich heranzubilden, und mithin sich selbst das schöne Bewußtseyn zu schaffen, der Fabrik, so wie dem Unterstützungs=Cassa=Verbande ein nützlich und würdiges Mitglied geworden zu seyn.//[31]

So Mancher steht schon da unter und als edles Beispiel für Jung und Alt, so Mancher ist ausgerüstet mit Gesinnungen und Grundsätzen, die vielfach ein schönes Erbtheil redlicher Eltern sind. Er lebt sparsam und eingezogen und steht als Fels da, an welchem bei allem Zeitenwechsel Verführungskünste scheitern.

Solche Leute aber werden auch selbst eingreifen, wo es der That bedarf, sie werden rathen, trösten, ermuthigen, warnen und dem Leichtsinne mit redlichem Ernste begegnen, wo es noth thut.

Auf solche Weise wollen wir, die Unterzeichneten, wirksam seyn mit aller Kraft, aus Dankbarkeit und Pflichtgefühl, und dadurch unseren hochverehrten Fabrikherren einen sprechenden Beweis unserer liebe und Achtung geben.

Und dürfen wir im Namen aller Mitglieder der Unterstützungs=Cassa noch einige Worte hinzufügen, so ist es der in Aller Herzen rege Wunsch und Bitte, daß diese edlen Männer in Anerkennung solchen Strebens zur thätigen Mitwirkung des Unterstützungs=Cassa=Verbandes die Hände bieten und mit ihrer Hülfe ein Werk krönen helfen, dessen fröhliches Gedeihen für sie vom lohnendsten Bewußtseyn begleitet seyn wird!

Kraft eigenhändiger Namensunterschrift und beigefügten Siegels erklärt der Ausschuß vorstehende in 53 Paragraphen aufgezeichnete Statuten vom heutigen Tage an als//[32] bindendes Gesetz für die Unterstützungs= und Pensions=Cassa der Arbeiter der mechanischen Baumwollspinnerei und Weberei in Augsburg.

Augsburg, den 22. März 1851.

V o r s t ä n d e:

G[ustav] Frommel, L[udwig] A[ugust] Riedinger

O b e r m e i s t e r:

Anton Humler, Baltas Mittring, Georg Stumpf, S. Haßbacher

D i e A u s s c h u ß = M i t g l i e d e r:

Ludwig Märker, Gottfried Rüdell, Alexander Auer, Johann Stiegler, Joh[ann] Daniel Spengler, Joseph Nagler, Simon Reihle, Friedr[ich] Zink, Blasius Munz, Franz Reißner, Michael Wille, Johann Lämmle.

Max Büchold, Sekretär

(L[oco] S[igilli])

P u b l i c a t i o n. [Seite 33]

Vorstehende Statuten wurden auf Bericht des Stadt=Magistrates Augsburg von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg mittelst höchster Entschließung vom 26. Juni 1851 genehmigt.

Dieselben werden nun zur Darnachachtung an das gesammte Fabrikpersonale publizirt, und jedem Mitgliede ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten behändigt.

Mechanische Baumwoll=Spinnerei und Weberei in Augsburg, G[ustav] Frommel, Gérant.

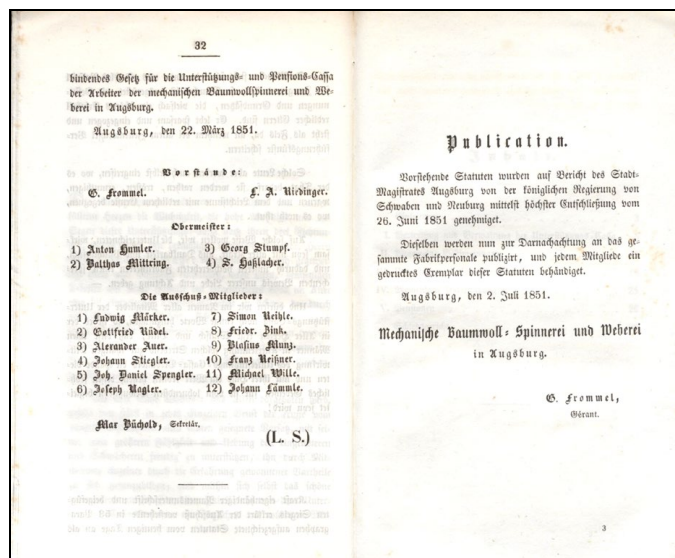


Bild 7: Statuten der „Unterstützungs-u. Pensions-Cassa der Bediensteten und Arbeiter der mechanischen Baumwoll-Spinnerei und Weberei“ in Augsburg von 1851, Schlussseite. Bildnachweis: Stadtarchiv Augsburg, Bestand 10, Nr. 3382.

References

1. In Auswahl: Amtliche Entwürfe von Statuten für Orts-Krankenkassen und für Betriebs-(Fabrick)-Krankenkassen nach der Bekanntmachung des Reichskanzler vom 14. März 1884, Berlin (Hempel) 1884; UB Basel, Wirtschaft-SWA, CH SWA HS 465 I 1–I 2 (Dossier): Cassa-Bücher der Fabrik-Krankenkassen 1906–1948, 2 Bde.; Ferdinand Buomberger, Die schweizerischen Fabrikkrankenkassen. Ein Beitrag zur schweizerischen Sozialstatistik, Zürich 1906; Norbert Weinitschke, Kugelmann, Wermuth und Fabrikkrankenkassen in Hannover, in: Hannoversche Geschichtsblätter 37 (1983) S. 85–97; Toni Offermann, Vom Zigarrenarbeiterverein zur Unterstützungskasse: Die Entstehung der ersten gesetzlichen Krankenkassen für Fabrikarbeiter und Handwerker in Bernkastel 1853–1867, in: Kurtrierisches Jahrbuch 26 (1986) S. 111–132; Hermann-Josef Rupieper, Arbeiter und Angestellte im Zeitalter der Industrialisierung. Eine sozialgeschichtliche Studie am Beispiel der Maschinenfabriken Augsburg und Nürnberg (MAN) 1837–1914, Frankfurt/Main 1982, S. 117–128; Peter Fassel, Peter Fassel, Konfession, Wirtschaft und Politik. Von der Reichsstadt zur Industriestadt, Augsburg 1750–1850 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 32) Sigmaringen 1988, S. 291–295; Wolfgang Wüst, Die Soziale Frage in der Fabrikarbeiterschaft und die betrieblich patriarchalischen Lösungsmodelle in Augsburg zur Zeit der Industrialisierung, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 45 (1982) S. 67–86, hier: 68–72; Ilse

- Fischer, Industrialisierung, sozialer Konflikt und politische Willensbildung in der Stadtgemeinde. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte Augsburgs 1840–1940 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 24) Augsburg 1977, S. 196–210; Ute Frevert, Krankheit als politisches Problem 1770–1880: soziale Unterschichten in Preußen zwischen medizinischer und staatlicher Sozialversicherung (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 62) Göttingen 1984; Marlene Ellerkamp, Industriearbeit, Krankheit und Geschlecht: zu den sozialen Kosten der Industrialisierung. Bremer Textilarbeiterinnen 1870–1914 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 95) Göttingen 1991.
2. Exemplarisch für weitere Regelungen zur Krankheitsvorsorge im Industriezeitalter vgl. die Edition in diesem Beitrag zu den „Statuten der Unterstützungs- u[nd] Pensions-Cassa der Bediensteten und Arbeiter der mechanischen Baumwoll-Spinnerei und Weberei in Augsburg“ vom 2. Juli 1851 (StadtA Augsburg, Bestand Bestand 10, Nr. 3382 –1851). Die Überlieferung zu Fabrikkrankenkassen findet sich keineswegs nur in den Archiven der größeren Industriestädte, da gesetzliche Regelungen meist auch landesweite Gültigkeit besaßen. Vgl. LandesA Baden-Württemberg, Abtl. StaatsA Ludwigsburg, F 160/Büschel 537 (Oberamt Cannstatt, Statuten der Fabrikkrankenkassen, 1884–1910).
 3. Die Entwicklung der Fabrikkrankenkassen wurde selbst in neueren Standardwerken zur Wirtschaftsgeschichte völlig oder im besten Fall nur weitgehend ausgeblendet. Stellvertretend für andere Überblickswerke: Dirk Götschmann, Wirtschaftsgeschichte Bayerns, 19. und 20. Jahrhundert, Regensburg 2010. Statt archivalisch fundierter Beschreibung katastrophaler Wohnungs- und Umweltverhältnisse in den frühen Industriezonen bayerischer Großstädte wird dort die Stadtflicht thematisiert: „Sehr positiv wirkte sich auch die Nähe zu einer Großstadt aus. Vielfach entwickelte sich deren Umgebung kräftiger als die Stadt selbst, denn dort beeinträchtigten Lärm, Abgase und andere negative Umwelteinflüsse die Lebensqualität. Wohnte man im ländlichen Umfeld der Städte, so konnte man die wirtschaftlichen Vorteile der Stadt nutzen und dennoch die Annehmlichkeiten [!] des Lebens auf dem Land genießen.“ (Dirk Götschmann, Wirtschaftsgeschichte Bayerns, S. 163). Vergessen ist hier die Tatsache, dass frühe Textilarbeiter bei einer täglichen Arbeitsbelastung von 10 bis 14 Stunden auch noch lange Fußmärsche zu den Fabriken in Kauf nahmen, wenn sie in der „Annehmlichkeit“ der städtischen Peripherie in einem der in den Katastern beschriebenen primitiven „Tropf-“ oder „Leerhäuser“ ohne agrarische Subsistenz hausten.
 4. Peter Fassl, Konfession, Wirtschaft und Politik. Von der Reichsstadt zur Industriestadt (wie Anm. 1) S. 291; Anton Werner, Die örtlichen Stiftungen für die Zwecke des Unterrichts und der Wohltätigkeit in der Stadt Augsburg, Augsburg 1899, S. 130 f., 147–149, 200.
 5. Peter Fassl, Konfession, Wirtschaft und Politik. Von der Reichsstadt zur Industriestadt (wie Anm. 1) S. 292.
 6. Peter Fassl, Karl Ludwig Forster (1788–1877) – Ein Pionier der Augsburger Textilindustrie, in: Rainer A. Müller (Hg.), Unternehmer – Arbeitnehmer. Lebensbilder aus der Frühzeit der Industrialisierung in Bayern (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 7/85) München 1987, S. 177–185.
 7. Die Fabrik wurde am 28. Juni 1852 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.
 8. Die Angabe bei Peter Fassl (Konfession, Wirtschaft und Politik. Von der Reichsstadt zur Industriestadt, wie Anm. 1, S. 292) stimmt nicht mit dem Gründungsdatum am 17. Januar 1854 überein.
 9. Hermann-Josef Rupieper, Arbeiter und Angestellte im Zeitalter der Industrialisierung (wie Anm. 1) S. 118.
 10. Wolfgang Wüst, Fabrikordnungen zwischen sozialer Disziplinierung und patriarchalischer Fürsorge, in: Karl Borromäus Murr/Wolfgang Wüst/Werner K. Blessing/Peter Fassl (Hg.), Geschichte und Erinnerung: Die süddeutsche Textillandschaft – von der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart. Internationale Tagung im Schwäbischen Bildungszentrum vom 6. bis 8. Juni 2008 (Franconia 3. Beihefte zum Jahrbuch für fränkische Landesforschung) Augsburg 2010, S. 257–282; Wolfgang Uhlmann, Chemnitzer Fabrikordnungen im 19. Jahrhundert, in: Sächsische Heimatblätter 42/3 (1996), S. 166–172; Lothar Machtan (Bearb.), „Der Arbeiter hat [...] Befehle auszuführen und nicht selbst zu bestimmen, was er zu thun habe“: Zur Betriebsverfassung industriekapitalistischer Unternehmen am Beispiel von Fabrikordnungen aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. Zwei exemplarische Dokumente, in: Jahrbuch Arbeiterbewegung (1982) S. 185–217; Zbigniew Kwaśny (Hg.), Regulaminy pracy niektórych fabryk materiałów budowlanych i cukrowni na Śląsku opolskim z lat osiemdziesiątych XIX wieku = Fabrikordnungen einiger Baustoff- und Zuckerfabriken in Oberschlesien aus den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts, in: Klasa robotnicza na Śląsku 2 (1976) S. 299–307; Hartmut Zwahr, Ausbeutung und gesellschaftliche Stellung des Fabrik- und Manufakturproletariats am Ende der industriellen Revolution im Spiegel Leipziger Fabrikordnungen, in: Wolfgang Jacobeit (Hg.), Kultur und Lebensweise des Proletariats: Kulturhistorisch-volkswissenschaftliche Studien und Materialien, Berlin 1973, S. 85–136.
 11. Wolfgang Wüst, Reichsstädtische Traditionen in der Aufklärung. Zur Funktion Augsburger Intelligenzblätter, in: Sabine Doering-Manteuffel/Josef Mančal/Wolfgang Wüst (Hg.), Pressewesen der Aufklärung. Periodische Schriften im Alten Reich (Colloquia Augustana 16) Berlin 2001, S. 357–380.
 12. Bayerische Staatsbibliothek München, 4° Bavaria 3027-1816, Intelligenz=Blatt und wochentlicher Anzeiger der königlich baierischen Stadt Augsburg, 2. Stück vom 10.1.1816, S. 13.
 13. Werner Arnold, Augsburger medizinische und naturwissenschaftliche Drucke des 16. und 17. Jahrhunderts in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, in: Jochen Brüning/Friedrich Niewöhner (Hg.), Augsburg in der Frühen Neuzeit. Beiträge zu einem Forschungsprogramm (Colloquia Augustana 1) Berlin 1995, S. 173–226.
 14. Julian Paulus, Alchemie und Paracelsismus um 1600: Das Verzeichnis spagyrischer Mediziner des Augsburger Stadtarztes Karl Widemann. Kritische Edition und Kommentar, in: Frühneuzeit-Info 3/2 (1992) S. 48–72. Für andere Städte: Johannes Meinhardt, Die Göttinger Stadtärzte im 18. Jahrhundert, ihre Wahl, Bestallung und Besoldung, in: Göttinger Jahrbuch (1964) S. 195–214; Hubert Patschneider, Die Stadtärzte im alten St. Gallen,

- in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 115 (1997) S. 89–132.
15. Kathy Stuart, Des Scharfrichters heilende Hand. Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit, in: Sibylle Backmann/Hans-Jörg Künast/Sabine Ullmann/B. Ann Tlusty (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit: Identitäten und Abgrenzungen (Colloquia Augustana 8) Berlin 1998, S. 316–347.
 16. Margarete Wagner-Braun, Zur Bedeutung berufsständischer Krankenkassen innerhalb der privaten Krankenversicherung in Deutschland bis zum Zweiten Weltkrieg: Die Selbsthilfeeinrichtungen der katholischen Geistlichen (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 95) Stuttgart 2002.
 17. Die Großindustrie Augsburg's. Nach Mitteilungen der Industriellen von J. Horn, W. Miller, P. Reißer und H. Kraus, Augsburg 1902; Wolfgang Zorn, Handel- und Industriegeschichte Bayerisch-Schwabens 1648–1870 (Veröffentlichungen Schwäbische Forschungsgemeinschaft (= SFG), Reihe 1/6) Augsburg 1961; Ilse Fischer, Industrialisierung, sozialer Konflikt und politische Willensbildung in der Stadtgemeinde (wie Anm. 1) S. 150–152, 196–209; Hermann-Josef Rupieper, Arbeiter und Angestellte im Zeitalter der Industrialisierung (wie Anm. 1); Wolfgang Wüst, Die Soziale Frage in der Fabrikarbeiterschaft und die betrieblich patriarchalischen Lösungsmodelle in Augsburg zur Zeit der Industrialisierung, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 45 (1982) S. 67–86; Wolfgang Zorn, Eine Sozialgeschichte des industriellen Augsburg 1840–1914. in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 72 (1978) S. 124–130.
 18. Karl Borromäus Murr/Wolfgang Wüst/Werner K. Blessing/Peter Fassl (Hg.), Geschichte und Erinnerung: Die süddeutsche Textillandschaft (wie Anm. 10); Wolfgang Wüst (Hg.), Industrialisierung einer Landschaft – der Traum von Textil und Porzellan. Die Region Hof und das Vogtland (Mikro und Makro – Vergleichende Regionalstudien 2) Erlangen 2018.
 19. Karl Martini, Zur Lage der Augsburger Fabrikarbeiter, Augsburg 1902, S. 11; Wolfgang Wüst, Die „Soziale Frage“ in der Zeit der Früh- und Hochindustrialisierung 1844–1914. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Augsburger Textil- und Maschinenbauindustrie. Zulassungsarbeit Lehramt an Gymnasien, Augsburg 1978, S. 84.
 20. David S. Landes, Der entfesselte Prometheus: technologischer Wandel und industrielle Entwicklung in Westeuropa von 1750 bis zur Gegenwart, Köln 1973.
 21. Für die Augsburger Industrialisierung kontrovers bewertet bei: Ilse Fischer, Industrialisierung, sozialer Konflikt und politische Willensbildung in der Stadtgemeinde (wie Anm. 1) S. 192–206; Wolfgang Wüst, Die Soziale Frage in der Fabrikarbeiterschaft und die betrieblich patriarchalischen Lösungsmodelle in Augsburg (wie Anm. 1) S. 67–86; Wolfgang Zorn, Eine Sozialgeschichte des industriellen Augsburg 1840–1914 (wie Anm. 17) S. 124–130.
 22. StadtA Augsburg, Bestand 10, Nr. 3382, Statuten der Kranken- und Unterstützungs-Cassa von 1851, §. 1.
 23. StadtA Augsburg, Bestand 10, Nr. 3382, Statuten der Kranken- und Unterstützungs-Cassa von 1851, §. 1; Statuten des Unterstützungs-Vereins der Arbeiter der mechanischen Baumwoll-Spinnerei von 1849.
 24. StadtA Augsburg, Bestand 10, Nr. 3385, Statuten für den Kranken-Unterstützungs-Verein in der Kattunfabrike von 1852 [1838], Nachtrag von 1844.
 25. Diana Egermann, Die Fugger und ihre Apotheken: Ein Blick in die laikale Kunst der Arzneimittelherstellung, in: Johannes Burkhardt/Franz Karg (Hg.), Die Welt des Hans Fugger (1531–1598) (Materialien zur Geschichte der Fugger 1) Augsburg 2007, S. 217–222.
 26. StadtA Augsburg, Bestand 10, Nr. 3382, Statuten der Unterstützungs- u. Pensions-Cassa von 1851, Einleitung.
 27. Peter Fassl, Ludwig August Riedinger (1809–1879) – Techniker, Industriegründer und sozialer Unternehmer, in: Rainer A. Müller (Hg.), Unternehmer – Arbeitnehmer. Lebensbilder aus der Frühzeit der Industrialisierung in Bayern (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 7/85) München 1987, S. 195–199.
 28. StadtA Augsburg, Bestand 10, Nr. 3382, Schlussbemerkung, S. 30. Siehe auch die Edition im Anhang dieses Beitrags.
 29. Wolfgang E. Weber, Kriminalität, öffentliche Sicherheit und Industrialisierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Alte Stadt 12 (1985) S. 251–275; Ralph Jessen, Gewaltkriminalität im Ruhrgebiet zwischen bürgerlicher Panik und proletarischer Subkultur (1870–1914), in: Dagmar Kift (Hg.), Kirmes, Kneipe, Kino: Arbeiterkultur im Ruhrgebiet zwischen Kommerz und Kontrolle (1850–1914), Paderborn 1992, S. 226–255; Mario Tosti, I poveri di fronte alla povertà: Mendicizia, criminalità e mobilità in alcuni recenti studi, in: Archivio storico italiano 145 (1987) S. 467–477.
 30. Mark Häberlein, Wirtschaftskriminalität und städtische Ordnungspolitik in der frühen Neuzeit: Augsburger Kaufleute als Münzhändler und Falschmünzer 1520–1620, in: ZBLG 61 (1998) S. 699–739.
 31. StaatsA Nürnberg, Regierung von Mittelfranken, Kammer des Inneren, Abgabe 1932, Tit. IX, Nr. 659/V, Arbeits-Ordnung vom 1. Januar 1894, §. 1 und 16.
 32. Firmenarchiv Faber Castell in Stein bei Nürnberg, DF 06-0042, Vorschriften und Anordnungen vom 1. bzw. 22. Januar 1850, §. 8, Handschrift.
 33. Bernd Flohr, Arbeiter nach Maß: Die Disziplinierung der Fabrikarbeiterschaft während der Industrialisierung Deutschlands im Spiegel von Arbeitsordnungen (Campus-Forschung 221) Frankfurt am Main 1981; Thomas Engelhardt, Menschen nach Maß. Fabrikdisziplin und industrielle Zeitökonomie während der Industrialisierung Bayerns, in: Gerhard Bott (Hg.), Leben und Arbeiten im Industriezeitalter. Eine Ausstellung zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns seit 1850 vom Germanischen Nationalmuseum und dem Centrum Industriekultur der Stadt Nürnberg vom 10. Mai bis 25. August 1985, Stuttgart 1985, S. 289–318.
 34. So bestanden die Augsburger Weberordnungen von 1549 und 1555 für jeden Meister auf einer eigenen Werkstatt. Vgl. Claus Peter Clasen, Die Augsburger Weber. Leistungen und Krisen des Textilgewerbes um 1600 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 27) Augsburg 1981, S. 330.
 35. Vgl. dazu den Beitrag von Rüdiger Jungbluth, Eine Frage der Moral, in: Die Zeit. Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft, Wissen und Kultur, 63. Jahrgang, Nr. 11/2008, 1.
 36. Die im Verlag von G. Geiger jun. in Augsburg gedruckten Statuten sind unter folgender Signatur

- einsehbar: Stadtarchiv Augsburg, Bestand 10, Nr. 3382 (1851).
37. Es handelt sich um die 1849 von Ludwig August Riedinger begründete Kranken- und Pensionskasse der Mechanischen Baumwollspinnerei und -Weberei.
 38. Die Beratungen zu diesen erweiterten Kassenleistungen begannen im September 1949.
 39. Ein *Einsteher* oder *Einstandsmann* war im 19. Jahrhundert eine Person, die gegen eine Kautionszahlung für einen anderen Wehrpflichtigen (*Einsteller*) den Militärdienst stellvertretend ableistete.
 40. Wolfgang Wüst, Die Franzosenkrankheit („*maladie française*“) und policeyliche Vorsorge – Seuchen und Epidemien im frühmodernen Diskurs, in: Michaela Sohn-Kronthaler/Jacques Verger (Hg.), Europa und Memoria/Europe et Mémoire. Festschrift für Andreas Sohn zum 60. Geburtstag/Mélanges offerts à Andreas Sohn à l’occasion de son 60^{ème} anniversaire, St. Ottilien 2019, S. 427–450, 606; Claudia Stein, Der Leipziger Ärztestreit (1497–1501) über die „Franzosenkrankheit“ und ihre Behandlung im Augsburger „Blatterhaus“, in: Stefan Oehmig (Hg.), Medizin und Sozialwesen in Mitteldeutschland zur Reformationszeit (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 6) Leipzig 2007, S. 215–233.
 41. 1883, im Gründungsjahr gesetzlicher Krankenkassen, starben noch 23% aller Säuglinge vor ihrem ersten Geburtstag. Und die durchschnittliche Lebenserwartung lag gerade einmal bei 39 Jahren. Zum Vergleich: Die heutige Säuglingssterblichkeit liegt bei 0,4% – oder anders gewendet: Nur jeder 263. stirbt heute vor Vollendung seines ersten Lebensjahres. Unsere Alterserwartung liegt mittlerweile bei 80 Jahren. Vgl. dazu die unter der wissenschaftlichen Betreuung von Wolfgang Wüst, Tobias Riedl, Martine Laible, Stefan Dirnberger und Stefan Lange entstandene Festschrift zum Jubiläum: AOK Bayern – Die Gesundheitskasse (Hg.), 100 Jahre AOK in Mittelfranken, Nürnberg 2014.
 42. Krätze, medizinsprachlich als Skabies, Scabies (vom Lateinischen *scabere* ‚kratzen‘) oder als Acaro-Dermatitis bezeichnet, ist eine im 19. Jahrhundert noch weit verbreitete, durch die Grab- bzw. Krätzemilbe (*Sarcoptes scabiei*) verursachte parasitäre Hautkrankheit beim Menschen.
 43. Peter Fassl, Ludwig August Riedinger (1809–1879)-Techniker, Industrie-Gründer und sozialer Unternehmer (wie Anm. 27) S. 195–199.